Wenzler, Regina (OB)

Von:	Frank Wiest <wiest@hvb-hechingen.de>
Gesendet:	Dienstag, 8. November 2022 17:05
An:	Pauly, Erik (OB)
Cc:	Manfred Schürmann; Fabienne Maier; Mathias Merz; Jörg Schürmann
Betreff:	AW: Bitte zeitnah klären: Donaubus-Tarif auch im Move-Tarif?
Anlagen:	Move Donaubus Brief OB Pauly.pdf; Drucksache.pdf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Pauly,

Anfang September schreiben Sie uns, dass im September Gespräche bzgl. der Integration des Donau-Busses in MOVE stattfinden sollen.
Können Sie uns über den aktuellen Stand informieren ?

Des Weiteren wollten wir nochmals auf die Unterstützung bzgl. des Diesels zurückkommen.
Hier konnten wir der Kreistagsvorlage entnehmen, dass es für die vom Landkreis imitierten Verkehre Unterstützung geben wird.
Schließt diese den Donau-Bus ein, oder wird die Stadt analog verfahren ?

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüße

Frank Wiest

Danke!
9.11.22

VGB
VERKEHRSGESELLSCHAFT BREGTAL MBH

Siederstr. 37
D-78054 VS-Schwenningen
Tel: + 49 7720 99 78 0
Fax: + 49 7720 99 78 28
E-Mail: wiest@hvb-hechingen.de
Geschäftsführer Manfred Schürmann
HRB Nr. 70 58 80 Freiburg

Betreiber des
DONAUBUS ESCHINGEN

bitte über Amt 3:
- grds. angemessene Beteiligung denkbar
- Entscheidung Kreistag hat keine Auswirkung auf Donaubus
- grds. andere verkehrl. Situation
- GemRat muss entscheiden
- dafür konkretes Schreiben, was VGB genau wünscht mit Begründung erf. 9.11.22

Von: Frank Wiest
Gesendet: Montag, 11. Juli 2022 16:09
An: erik.pauly@donaueschingen.de
Cc: Mamed <schuermann@hvb-hechingen.de>; Fabienne Maier <fabienne.maier@vgvs.de>; Mathias Merz <m.merz@merzreisen.de>; Jörg Schürmann (J.Schuermann@hvb-hechingen.de) <J.Schuermann@hvb-hechingen.de>

Vereinbarung
zur Beseitigung der Störung der Geschäftsgrundlage aufgrund der gestiegenen Energiepreise, wegen des Krieges in der Ukraine, zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags, über die Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen öffentlichen Personennah-verkehrsleistungen auf der Straße vom 16.08.2017, geändert am 24.09.2020

bezüglich des Stadtverkehrs Donaueschingen

zwischen der

Stadt Donaueschingen
Rathausplatz 1,
78166 Donaueschingen
Vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Erik Pauly
(nachfolgend als „Aufgabenträger" bezeichnet)

und

dem Verkehrsunternehmen/Linienbetreiber
Verkehrsges. Bregtal mbH
Siederstraße 37, 78054 Villingen-Schwenningen
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Manfred Schürmann
(nachfolgend als „Verkehrsunternehmen" bezeichnet)

wird folgende Vereinbarung getroffen (Nachtrag Nr. 1):

Präambel

Die Verkehrsleistung des Stadtverkehrs Donaueschingen (Linien DS1 - 3) wird seit 16.08.2017 auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der Verordnung 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen Verkehrsgesellschaft Bregtal mbH betrieben. Das Verkehrsunter nehmen trägt im Rahmen des Vertrages das Absatz- und Erlösrisiko. Im Jahr 2020 entstanden dem Verkehrsunternehmen bereits durch die Corona-Pandemie deutliche Einnahmenverluste, die nicht zu 100% über Zahlungen aus den Rettungsschirmen ausgeglichen wurden. Seit Anfang 2022 sind die Energiepreise drastisch gestiegen. Bereits die klimapolitischen Preissteigerungen haben dazu geführt, dass sich die Energiepreise an den Rand des oberen Preiskorridors der letzten Jahre bewegt haben. Durch den Krieg in der Ukraine sind seit März 2022 die Preise jedoch in einem nie zu erwartenden Maß und damit weit über den Korridor der normalen Preisschwankungen hinaus, gestiegen. Mit dieser Preisentwicklung und den damit verbundenen Kostensteigerungen in der Erbringung der Verkehrsleistung konnte das Verkehrsunternehmen absolut nicht rechnen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags kann nicht abgesehen werden, ob die Energie- und Treibstoffpreise weiter steigen oder fallen werden und wie lange sie auf diesem überhöhten Preisniveau verharren. Es deutet alles darauf hin, dass die Energie- und Treibstoffpreise zumindest bis zu den Sommerferien auf diesem hohen Niveau bleiben und dass es insgesamt zu weiter steigenden Kosten kommen wird.

Ohne Ausgleich dieser kriegsbedingten Mehrkosten ist die wirtschaftliche Geschäftsgrundlage des Vertrages grundlegend gestört. Gem. § 313 BGB mussten sich die Parteien daher darauf verständigen, wie sie diese Störung gemeinsam beheben, da die Aufrechterhaltung des Leistungsangebotes zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung bis zu den Sommerferien notwendig ist. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass aufgrund der sehr hohen zusätzlichen Kosten ein Ausgleich zeitnah erfolgen muss und dies nicht erst im Rahmen einer evtl. Fortschreibung/Indexierung der Ausgleichsparameter im Folgejahr erfolgen kann. Daher erfolgt, unter der zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung 1370/2007, ein Ausgleich an das Verkehrsunternehmen mittels dieses Nachtrags.

§1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wiederherstellung des in Folge des Krieges in der Ukraine gestörten wirtschaftlichen Gleichgewichtes im Sinne des§ 313 BGB zwischen den Vertragspartnern, wegen den exorbitant gestiegenen Treibstoffkosten im Zeitraum März bis Dezember 2022.

(2) Der Umfang und die Qualität der bezuschussten Verkehre wird durch diesen Nachtrag nicht verändert.

§2

Erhöhte Ausgleichsleistungen

Zum Ausgleich der kriegsbedingten Treibstoff-Mehrkosten gewährt der Aufgabenträger, zusätzlich zu der im Ausgangsvertrag festgelegten Ausgleichsleistung, dem Verkehrsunternehmen einen Ausgleich gemäß Anlage 1.

§3

Auswirkungen und Grenzen der Ausgleichsleistung

(1) Grundsätzlich fließen höhere Kosten im ÖPNV in die Fortschreibung/Indexierung der vertraglich vereinbarten Ausgleichssätze und in die Fortschreibung der Verbundtarife ein. Aufgrund der vertragsgegenständlichen Störung der Geschäftsgrundlage muss ein Teil der Kosten, die evtl. in die genannten Fortschreibungen des nächsten Jahres eingehen, bereits jetzt berücksichtigt werden. Im Rahmen der beiden Fortschreibungen ist daher zu prüfen, ob ggf. eine Doppelberücksichtigung der Treibstoffkosten vorliegt und wenn ja, wie sie sich auf die entsprechenden Fortschreibungen/Indexierungen auswirken und wie sie dabei zu berücksichtigen sind.

(2) Die Ausgleichsleistung ist im Rahmen des in§ 6 des Grundvertrags (Überkompensation und finanzieller Nettoeffekt) genannten Nachweises zu berücksichtigen.

§4

Zahlungsmodalitäten und Rückzahlungsanspruch

(1) Die Ausgleichsleistung wird zeitnah nach der Vertragsunterzeichnung an das Verkehrsunternehmen ausbezahlt.

(2) Am Ende des Ausgleichszeitraums erfolgt eine Evaluation der Maßnahme. Sollte die Nachbetrachtung ergeben, dass die Treibstoffpreise innerhalb des Ausgleichszeitraums widererwartend so weit abgesenkt wurden, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 genannten Berechnungsgrundlage der Preis deutlich unter den angesetzten Literpreis (Anlage 1- Durchschnittliche Preissteigerung im Ausgleichszeitraum) gesunken ist und sich dadurch unter Betrachtung des gesamten Ausgleichszeitraums eine bedeutende Überzahlung ergeben, dann ist das Verkehrsunternehmen, nach Aufforderung durch den Aufgabenträger, zur Rückzahlung des Überzahlungsbetrags verpflichtet.

(3) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung ist das Verkehrsunternehmen zur anteilmäßigen Rückzahlung der Ausgleichsleistung verpflichtet, ab dem die vertragsgemäße öffentliche Verkehrsleistung nicht oder nicht mehr im vollen Umfang im Ausgleichszeitraum erbracht wird.

§5

Umsatzsteuer

Es handelt sich um einen nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss. Sollte künftig die Finanzverwaltung die Zahlung als umsatzsteuerpflichtig bewerten, hat der Landkreis die von der Finanzverwaltung erhobenen Steuern einschließlich etwaiger Nachzahlungszinsen im Sinne der Abgabenordnung an den Linienbetreiber innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit der Steuer zu erstatten.

§6
Abtretung von Ansprüchen des Verkehrsunternehmens

Die Ansprüche des Verkehrsunternehmens gegen den Aufgabenträger aus dieser Vereinbarung dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Aufgabenträgers abgetreten werden. Dies gilt auch für Abtretungen an Unternehmen, die demselben Konzern wie das Verkehrsunternehmen angehören. § 354a HGB bleibt unberührt.

§7
Aufrechnungsverbot

Gegen die Forderungen des Aufgabenträgers ist eine Aufrechnung mit Forderungen des Verkehrsunternehmens nur zulässig, sofern die Forderung des Verkehrsunternehmens rechtskräftig festgestellt und diese unbestritten ist.

§8
Veröffentlichung

Das Verkehrsunternehmen teilt auf Aufforderung durch den Aufgabenträger dem Aufgabenträger sämtliche in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geforderten Informationen mit und ist mit deren Veröffentlichung dieser Daten einverstanden.

§9
Vertragslaufzeit/Kündigung

(1) Diese Nachtragsvereinbarung wird rückwirkend zum 01.03.2022 abgeschlossen und endet bezüglich des Ausgleichsanspruchs zum 31.12.2022 bzw. in dem Monat, ab dem das Verkehrsunternehmen die Verkehrsleistung nicht oder nicht mehr im vollen Umfang erbringt und ansonsten mit dem Vollzug einer ggf. notwendigen Schlussabrechnung.

(2) Sofern die kriegsbedingt hohen Energiekosten über den 31. Dezember 2022 weiterhin über dem Preiskorridor liegen und damit die Leistungsstörung im Sinne von§ 313 BGB fort- besteht, kann diese Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

(3) Beide Parteien können diese Vereinbarung, soweit in ihr nichts Anderes geregelt ist, nur aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieser Vereinbarung durch den Aufgabenträger liegt insbesondere dann vor, wenn das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Verkehrsunternehmens eröffnet oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder infolge eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Verkehrsunternehmens die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsversorgung gefährdet ist.

(5) Die Vertragslaufzeiten und Kündigungsregelungen des Ausgangsvertrages bleiben hiervon unberührt. Dieser Nachtrag wird automatisch gegenstandslos, sofern der Ausgangsvertrag endet.

Donaueschingen, ...

Villingen-Schwenningen, ...

Anlage 1: Berechnung des Ausgleichsbetrags

(1) Parameter für die Berechnung des Ausgleichs sind die Treibstoffkosten und der Treibstoffverbrauch, anhand deren ein Ausgleichssatz je vertragsgemäßen Fahrplankilometer unter Berücksichtigung von Leerkilometern berechnet wird.

(2) Maßgeblich für die Treibstoffkosten sind die Kosten, die über dem normalen Preiskorridor voraussichtlich im Zeitraum März bis Dezember 2022 liegen. Davon abgesetzt werden die Kostenanteile, die in keinem Zusammenhang mit der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine stehen, wie z. B. die Kosten für die CO^2-Abgabe. Ferner werden Zahlungen Dritter, die zu einer Absenkung der Treibstoffpreise führen, wie z. B. die Absenkung der Energiesteuer abgesetzt sowie zum Ausschluss einer möglichen Überkompensation im Sinne der VO 1370/2007 (Art. 6 Abs.1, Anhang) und der unsicheren Entwicklung der Treibstoffpreise im Zeitraum März bis Juli 2022 erfolgt ein weiterer Abschlag.

(3) Der Treibstoffverbrauch wird anhand von Verbrauchsdaten eingesetzten Solobussen berechnet. Danach beträgt der durchschnittliche Verbrauch 41,5 Liter auf 100 km.

(4) Der Ausgleich erfolgt auf Basis der vertragsgegenständlichen Fahrplankilometer und unter Berücksichtigung eines pauschalierten Anteils an Leerkilometer. Beim pauschalierten Anteil für die Leerkilometer in Höhe von 10% handelt es sich um einen Durchschnittswert, der anhand der vorliegenden Daten berechnet wurde.

Berechnung des relevanten Dieselpreises für Großkunden ohne Mehrwertsteuer gem. § 1 Abs. 2 Anlage 1	
Durchschnittliche Preissteigerungen im Ausgleichszeitraum	unterschiedliche Quellen/ Hochrechnungen
	0,85
abzüglich Preisentwicklung innerhalb des Preiskorridors (ca. 10%)	0,09
abzüglich CO_2- Bepreisung (0,08 €)	0,08
abzüglich eines Abschlags von 10% zum Ausschluss einer Überkompensation	0,09
= anrechenbarer Dieselpreis je Liter	0,60
ergibt bei einem Durchschnittsverbrauch von 41,5 Liter/100 km einen anrechenbaren Dieselpreis je km von:	41,5 ltr. **0,25 €**

JahresfahrplanKm (Grundvertrag) mal Faktor 1,05 wegen Leerkilometer	geteilt durch 305 Standardjahres-tage = Tagesfahrplan km	mal Ausgleichsbetrag 0,25 Euro/km = Tagesmehrkosten	mal 258 Standard-tage (ST) März bis Dez 2022	Ausgleichsbe-trag p.a.
144.894,00 * 1,05 = 152.139,34	152.13,34/305 = 498,82	498,82 * 0,25 € = 123,17 €	123,17 € * 258 = 31.778,15 €	**31.778,15 €**